

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. Juni 1971

16. Stück

18. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter.

18.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 1971, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 7, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, in der Fassung der Verordnungen der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 30/1969 und 21/1970, wird wie folgt geändert:

1. Die im Abs. 3 des § 1 angeführten lit. a), b) und c) haben zu lauten:

- „a) für Eigenheime höchstens 4900 S,
 b) für Mehrwohnungshäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1500 m² höchstens 4300 S,
 über 1500 m² bis 3500 m² höchstens 4100 S,
 über 3500 m² höchstens 4000 S,
 c) für Heime höchstens 5200 S.“

2. Im Abs. 4 des § 1 ist der dort angeführte Betrag von 5000 S durch 5500 S und der Betrag von 20.000 S durch 22.000 S zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
 I. V.
 Gertrude Fröhlich-Sandner